

AUSFERTIGUNG

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (Kurbeitragssatzung - KBS)

vom 19.07.2019

Aufgrund Artikel 7 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee (KBS)

§ 1

Beitragspflicht

¹Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Nutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. ²Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Erhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde Gmund a. Tegernsee zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) ¹Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. ²Angefangene Aufenthaltstage gelten als volle Tage. ³Die Tage der An- und Abreise werden als ein Tag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 2,00 Euro.
- (3) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sowie Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 zahlen den ermäßigten Kurbeitragssatz von 50 % pro Aufenthaltstag (1,00 Euro).
- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(5) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) notwendige Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn ein schwerbehinderter Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen B) berechtigt ist.
- c) Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen H (hilflos).

(6) ¹Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige vom Beherbergungsbetrieb eine Gästekarte als elektronisch lesbare Chipkarte. ²Die Gästekarte gilt für die Dauer des bei der Gemeinde Gmund a. Tegernsee gespeicherten Aufenthaltes.

§ 5

Erklärung der Kurbeitragspflichtigen

(1) ¹Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet von Gemeinde Gmund a. Tegernsee übernachten, haben der Gemeinde Gmund a. Tegernsee spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der örtlichen Kurverwaltung erhältlichen amtlichen Meldescheins die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. ²Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) ¹In den Fällen des § 6 Abs. 1, 5 und 7 sind die Angaben gegenüber den zur Abführung des Kurbeitrages Verpflichteten zu machen. ²Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 KAG entrichten.

§ 6

Einhebung und Haftung

1) ¹Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde Gmund a. Tegernsee die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Angaben der Beitragspflichtigen unverzüglich, spätestens am Tag nach der Anreise, auf elektronischem Wege nach den Maßgaben des Abs. 3 zu übermitteln oder die Meldescheine der Gemeinde Gmund a. Tegernsee vorzulegen. ²Verfügt die natürliche oder juristische Person, die Kurbeitragspflichtige beherbergt über mehr als 9 Betten, so ist die elektronische Datenübermittlung nach Maßgaben des Abs. 3 verpflichtend.

(2) ¹Auf schriftlichen Antrag kann die Gemeinde Gmund a. Tegernsee zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung verzichten. ²Unbillige Härten können insbesondere gegeben sein bei natürlichen oder juristischen Personen, die mangels Internetverbindung nachweislich nicht in der Lage sind, elektronische Meldungen abzugeben. ³Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde Gmund a. Tegernsee gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

(3) ¹Die elektronische Meldung nach Abs. 1 kann entweder über eine Hotelsoftware oder über das Internet erfolgen. ²Voraussetzung für die Meldung über die Hotelsoftware ist eine geeignete Schnittstelle für den Datentransfer. ³Voraussetzung für die Meldung über das Internet ist eine internetbasierte Benutzeroberfläche (sog. Frontend), deren Hard- und Software von der Gemeinde Gmund a. Tegernsee hinsichtlich ihrer Eignung geprüft und zugelassen ist.

(4) Wenn alle meldepflichtigen Daten erfasst und an die Gemeinde Gmund a. Tegernsee weitergeleitet wurden, kann diese auf die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins verzichten. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für ein Jahr bleibt unberührt.

(5) ¹Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde Gmund a. Tegernsee abzuführen. ²Die Gemeinde Gmund a. Tegernsee kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(6) ¹Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde Gmund a. Tegernsee gegenüber für den Eingang des Beitrags. ²Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde Gmund a. Tegernsee am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. ²Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde Gmund a. Tegernsee abzuführen. ³Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(8) ¹Die nach Abs. 1, 6 und 7 meldepflichtigen Personen sind verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragtem jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Gästen vorgesehenen Einrichtungen zur gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. ²Die Meldeunterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

(1) ¹Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. ²Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt je Person 62,00 Euro; für die unter § 4 Abs. 3 genannten Personen 31,00 Euro.

(3) Die unter § 4 Abs. 5 genannten Personen sind von der Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages befreit.

(4) Der kurbeitragspflichtige Zweitwohnungsinhaber erhält von der Gemeinde Gmund a. Tegernsee eine Gästekarte nach § 4 Abs. 6 Satz. 1.

(5) Zweitwohnungsinhaber haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde Gmund a. Tegernsee innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(7) ¹Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. ²Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. ³Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(8) ¹Der pauschale Jahreskurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Jahreskurbeitrag jeweils zum 01. Februar eines jeden Jahres fällig. ³Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(9) ¹Die Kurbeitragspflicht entfällt, wenn eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nachweist, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde Gmund a. Tegernsee aufgehalten hat. ²Insoweit ist ein ursprünglich festgesetzter Jahreskurbeitrag aufzuheben und ihr der Pauschalbeitrag zurückzuerstatten.

§ 8 Meldeformulare

(1) ¹Die amtlichen Meldescheine, die die in § 30 Abs. 2 Bundesmeldegesetz aufgeführten Daten enthalten, werden von der Gemeinde Gmund a. Tegernsee mit fortlaufender Nummerierung erstellt und an die Beherbergungsbetriebe oder bei privater Unterbringung direkt an den Kurbeitragspflichtigen herausgegeben. ²Beherbergungsbetriebe, welche die Meldungen elektronisch weiterleiten, haben den im elektronischen Meldewesen integrierten amtlichen Meldeschein, der am Tag der Ankunft von der beherbergten Person handschriftlich zu unterschreiben ist, zu verwenden. ³Das Formular wird dabei von der Gemeinde Gmund a. Tegernsee bestimmt.

(2) Entsprechen die eingereichten Meldungen nicht der satzungsgemäßen Form, so gelten diese als nicht abgeben.

(3) Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde Gmund a. Tegernsee unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Aufträge, Auskunftspflichten

(1) Um die Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sicherzustellen, kann die der Gemeinde Gmund a. Tegernsee Dritte mit der Durchführung nicht-hoheitlicher Aufgaben beauftragen.

(2) Die Auskunftspflichten der Kurbeitragspflichtigen sowie Dritter, insbesondere des Vermieters oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes, ergeben sich aus Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3a) KAG und § 93 der Abgabenordnung.

§ 10 Abgabehinterziehung, Abgabenverkürzung, Abgabengefährdung

Die Abgabehinterziehung wird nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabengefährdung können nach Art. 15 oder 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

§ 11 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2017 außer Kraft.

Gmund a. Tegernsee, den 19.07.2019
Gemeinde Gmund a. Tegernsee


Alfons Besel
Erster Bürgermeister

